

Geschätzte Leserinnen, geschätzte Leser!

Dieser Beitrag ist der Bedeutung der persönlichen Vorsorge für den Verlust der Entscheidungsfähigkeit gewidmet. Es mag viele von Ihnen überraschen, dass nicht nur der Tod Konfliktpotential unter den Hinterbliebenen schafft, sondern schon zu Lebzeiten der Verlust der Entscheidungsfähigkeit. Dadurch entstehen häufig unter den Angehörigen beziehungsweise Vertrauenspersonen Probleme. Man denke hierbei insbesondere an Fälle der Erkrankung an Demenz, Unfälle, längere Bewusstlosigkeit, usw. Die Betroffenen sind dadurch plötzlich nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und bedarf es somit eines Vertreters.

Hat man nicht bereits im Vollbesitz seiner Kräfte Vorsorge getroffen, werden bei Eintritt vorgenannter Fälle rasche Entscheidungen sowie schnelles Handeln mangels Vorliegen eines Vertreters verhindert. Es ist in diesen Fällen erst ein gesetzlicher bzw. gerichtlicher Erwachsenenvertreter (vormals „Sachwalter“ genannt) zu bestellen und nimmt dies einige (kostbare) Zeit in Anspruch.

All diese beispielhaft aufgezählten Fälle, die zum Verlust der Entscheidungsfähigkeit führen, sind einer vorsorglichen Regelung (Errichtung einer Vorsorgevollmacht) zugänglich. Damit kann die Bestellung eines Erwachsenenvertreters vermieden werden und somit ohne gerichtliche Mitwirkung bzw. Kontrolle die Besorgung der Angelegenheiten des/der Betroffenen durch vertraute Personen erfolgen.

Mit dem Instrument der Vorsorgevollmacht ist eine selbst-bestimmte Vertretung für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit möglich. Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt erst dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert. Die Vorsorgevollmacht kann lediglich einzelne Angelegenheiten umfassen oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten erteilt werden. Die Reichweite erstreckt sich je nach den individuellen Bedürfnissen der Parteien beispielsweise von der Besorgung sämtlicher personen- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, über die Befugnis zur Einwilligung in oder zur Verweigerung von medizinischen Behandlungen, die Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen, bis hin zur Vertretung vor Banken und Versicherungen sowie Verfügung über Liegenschaften oder Rechte an Liegenschaften.

Schon aufgrund dieses geschilderten Kreises der zu besorgenden Angelegenheiten, ist es unabdingbar bzw. ratsam, bei der Errichtung der Vorsorgevollmacht rechtlichen Beistand einzuholen.

Für den Aufgabenkreis, den man den Bevollmächtigten in einer Vorsorgevollmacht zugewiesen hat, ist die Bestellung eines Erwachsenenvertreters unzulässig (das Bestehen einer Vorsorge-vollmacht wird im Österreichischen

Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen und ist somit für Gerichte ersichtlich).

Sollte es nach Errichtung einer Vorsorgevollmacht tatsächlich zum Verlust der Entscheidungsfähigkeit kommen, ist der Eintritt des Vorsorgefalles durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen und erfolgt die Registrierung des Eintrittes des Vorsorgefalles im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis. Erst dann entfaltet die Vorsorgevollmacht ihre Wirksamkeit – der eingesetzte Vollmachtnehmer/ die

eingesetzte Vollmachtnehmerin kann sofort nach Registrierung, sohin rasch und unkompliziert, in dem ihm/ihr mit Vorsorgevollmacht übertragenen Wirkungsbereich für den Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin handeln und sind keine Berichtspflichten bzw. Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Pflegschaftsgericht gegeben.

Die sicherste Form der Errichtung einer Vorsorgevollmacht stellt, insbesondere im Hinblick auf eine genaue

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen sowie den Schutz vor Übereilung, ein Notariatsakt dar. Überdies wird mittels Notariatsakt eine öffentliche Urkunde geschaffen, welche erhöhte Beweiskraft hat. Unerlässlich vor Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist eine umfassende rechtliche Beratung bezüglich der verschiedensten Möglichkeiten der Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht sowie der Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht.

Abschließend noch zur Verdeutlichung der Wichtigkeit der persönlichen Vorsorge in diesem Bereich ein paar

statistische Zahlen: Die Zahl der demenzkranken Personen hat sich in den letzten 100 Jahren verzehnfacht (derzeit sind mehr als 130.000 Erkrankungen gegeben und beläuft sich die Prognose bis 2050 auf 400.000 erkrankte Personen), es sind ca. 40.000 Fälle der gerichtlichen Erwachsenenvertretung anhängig und es sind derzeit mehr als 600.000 Österreicher älter als 75 Jahre.

Um zu zeigen, dass bereits bei vielen dieses Problembewusstsein geweckt und entsprechend Vorsorge getroffen wurde, darf ich berichten, dass schon über 340.000 Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis erfolgt sind.

All diese Gründe sollten auch Sie zu einem Vorsorgecheck für diesen Bereich bei Ihrem Notar/Ihrer Notarin bewegen.

Mag. Herbert Taschner

*öffentlicher Notar*